

Nummernplan Campusnetze

1. Gegenstand und Rechtsgrundlage dieses Nummernplans

Campusnetze sind lokale, nichtöffentliche Mobilfunknetze, für die eine Frequenzzuteilung der Bundesnetzagentur gemäß der Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für lokale Frequenznutzungen im Frequenzbereich 3.700 - 3.800 MHz (VV Lokales Breitband) besteht.

Dieser Nummernplan regelt Nummernressourcen, die die Bundesnetzagentur für den Betrieb von Campusnetzen zur Verfügung stellt.

Dies sind zum einen Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSIs) mit der Mobilten Landeskennzahl (Mobile Country Code, MCC) von Deutschland 262 und der Mobilten Netzkennung (Mobile Network Code, MNC) 98 (Blockkennung 262 98).

Der MNC 98 wurde hierfür aus dem Geltungsbereich des Nummernplans Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (Verfügung Nr. 16/2016, Amtsblatt Nr. 6/2016 vom 06.04.2016, zuletzt geändert durch Verfügung Nr. 16/2022, Amtsblatt Nr. 04/2022 vom 23.02.2022, IMSI-Nummernplan) herausgenommen.

Zum anderen sind dies folgende in der Spezifikation 3GPP TS 23.003 V16.6.0 (2021-03) „3rd Generation Partnership Project; Technical Specification Group Core Network and Terminals; Numbering, addressing and identification (Release 16) beschriebene weitere Netzkennungen, sofern diese in Kombination mit IMSIs mit der Blockkennung 262 98 genutzt werden:

- a) Closed Subscriber Group-IDs (CSG-IDs, siehe Abschnitt 4.7 der Spezifikation)
- b) Tracking Area Identities (TAIs, siehe Abschnitte 19.4.2.3 und 28.6 der Spezifikation)
- c) E-UTRAN Cell Global Identification (ECGI, siehe Abschnitt 19.6 der Spezifikation)
- d) Globally Unique Mobility Management Entity Identifier (GUMMEI, siehe Abschnitt 2.8.1 der Spezifikation)
- e) Network Identifiers (NIDs) mit dem Zuteilungsmodus „2“ (siehe Abschnitt 12.7 der Spezifikation)

Die Spezifikation ist im Internet abrufbar unter <https://portal.3gpp.org> (> Specifications > Title/Specification number: 23.003 > Search > Symbol „Brille“).

IMSIs mit der Blockkennung 262 98 sowie CSG-IDs, TAIs, ECGI, GUMMEI und NIDs mit dem Zuteilungsmodus „2“, die in Kombination mit IMSIs mit der Blockkennung 262 98 genutzt werden sind Nummern gemäß § 3 Nr. 34 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23.06.2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141, die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021, BGBl. I S. 3436, geändert worden ist; TNV) fest, wie der Nummernraum für IMSIs für Campusnetze strukturiert und ausgestaltet ist und was in diesem Zusammenhang für die weiteren Netzkennungen gilt.

Das Antragsverfahren für direkte Zuteilungen von IMSIs mit der Blockkennung 262 98 sowie die weiteren Netzkennungen ist in einer gesonderten Mitteilung in diesem Amtsblatt veröffentlicht (Mitteilung Nr. 30/2022, Amtsblatt Nr. 04/2022 vom 23.02.2022).

Hinweis: Für die interne Nutzung ausschließlich in privaten Mobilfunknetzen hat die Internationale Fernmeldeunion (ITU) den MCC „999“ bereitgestellt (s. ITU Operational Bulletin No. 1156). MNCs unter dem MCC „999“ werden nicht zugeteilt und können daher global uneindeutig sein. Die Nummernressourcen des MCC „999“ stehen für private Mobilfunknetze aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 S. 3 i. V. m. S. 1 TNV in Deutschland ohne Beantragung einer Zuteilung zur Verfügung. Sie

können sowohl mit zwei- als auch mit dreistelligen MNCs genutzt werden. Für Testzwecke ist in erster Linie die Nutzung des MNC „99“ bzw. „999“ vorgesehen.

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

IMSI für Campusnetze sind internationale Kennungen gemäß der ITU-Empfehlung E.212.

Die fünfstellige IMSI-Blockkennung besteht bei IMSIs für Campusnetze aus dem deutschen MCC 262 und dem MNC 98. An die IMSI-Blockkennung schließt sich eine zehnstellige Identifikationsnummer (Mobile Subscriber Identification Number, MSIN) an. Die ersten sechs Ziffern der MSIN stellen eine Teilblockkennung dar, die einen Teilblock mit 10.000 IMSIs identifiziert.

IMSI für Campusnetze sind folgendermaßen strukturiert:

IMSI für Campusnetze			
(15 Ziffern)			
MCC (3 Ziffern) Deutschland: 262	MNC (2 Ziffern) Campusnetze: 98	MSIN (10 Ziffern)	
IMSI-Blockkennung (5 Ziffern) 262 98		Teilblockkennung (6 Ziffern)	4 Ziffern

Der IMSI-Block mit der Blockkennung 262 98 umfasst 10 Milliarden IMSIs. Er steht für die geteilte Nutzung durch die Zuteilungsnehmer von Frequenzen für den Betrieb von Campusnetzen bereit. Die Zuteilung erfolgt in Teilblöcken mit jeweils 10.000 MSIN.

3. Nutzungszweck

IMSI mit der Blockkennung 262 98 dienen der Identifikation von Endeinrichtungen in Campusnetzen. Sie dürfen nicht in öffentlichen Telekommunikationsnetzen genutzt werden.

IMSI mit der Blockkennung 262 98 können auch für die Identifikation von Endeinrichtungen in Campusnetzen genutzt werden, die ganz oder teilweise auf Basis der Infrastruktur öffentlicher Mobilfunknetze realisiert sind, sofern die Nutzung der IMSIs in öffentlichen Telekommunikationsnetzen dabei ausgeschlossen ist.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

4.1 Zuteilungsform

Die Zuteilungen von IMSIs mit der Blockkennung 262 98 und damit verbundene Zuteilungen der Netzkennungen CSG-IDs, TAIs, ECGI, GUMMEI und NID erfolgt in Form von direkten Zuteilungen.

4.2 Direkte Zuteilung

4.2.1 Materielle Zuteilungsvoraussetzungen

Eine direkte Zuteilung erfolgt nur an Zuteilungsnehmer von lokalen Mobilfunkfrequenzen für Campusnetze.

4.2.2 Formelle Zuteilungsvoraussetzungen

Der Antragsteller hat eine ladungsfähige Anschrift (bei juristischen Personen Geschäftssitz samt Angabe des gesetzlichen Vertreters) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten mit einer ladungsfähigen Inlandsadresse angeben. Derselbe Antragsteller kann nur eine ladungsfähige Anschrift bzw. einen allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten angeben. Werden mehrere Anschriften bzw. allgemeine Zustellungsbevollmächtigte genannt, so gilt die erstgenannte Anschrift bzw. der erstgenannte allgemeine Zustellungsbevollmächtigte im der Bundesnetzagentur zeitlich zuletzt zugegangenen Antrag als alleine mitgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt.

4.2.3 Folgeantrag

Ein Antrag eines Antragstellers, dem bereits mindestens ein Teilblock von IMSIs mit der Blockkennung 262 98 zugeteilt ist (Folgeantrag), wird nur positiv beschieden, wenn zusätzlich zu den materiellen und formellen Voraussetzungen (siehe Abschnitte 4.2.1 und 4.2.2) der Nutzungsgrad aller bisher zugeteilten IMSI-Teilblöcke Blockkennung 262 98 in Summe größer als 50 % ist. Der Nutzungsgrad wird wie folgt errechnet:

$$\text{Nutzungsgrad (\%)} = \frac{\text{Summe aller bereits genutzten IMSIs}}{\text{Summe aller direkt zugeteilten IMSIs}} \times 100$$

4.2.4 Erworbene Rechte

Der Zuteilungsnehmer erwirbt mit der Zuteilung das Recht, die IMSIs in Campusnetzen selbst zu nutzen.

5. Sonstige Nutzungsbedingungen

5.1 Nutzungsfrist

IMSI-Teilblöcke mit der Blockkennung 262 98 IMSI-Blöcke müssen innerhalb einer Frist von 180 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Zuteilung genutzt werden.

5.2 Rückgabe bei Nichtnutzung

Erfolgt – entgegen Ziffer 5.1 – innerhalb von 180 Tagen nach Wirksamwerden der Zuteilung keine Nutzung oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung oder der letzten Nutzung für 180 Tage keine Nutzung geplant, sind alle zugeteilten IMSI-Teilblöcke mit der Blockkennung 262 98 der IMSI-gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

5.3 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur unverzüglich und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich ihr Name, ihre ladungsfähige Anschrift oder der gesetzliche Vertreter ändert. Antragsteller mit Sitz im Ausland haben auch anzugeben, wenn sich der Empfangsbevollmächtigte oder dessen ladungsfähige Inlandsadresse ändert.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates sind der Bundesnetzagentur umgehend aktuelle Registerauszüge vorzulegen.

6. Weitere Kennungen für Campusnetze, in denen die IMSI-Blockkennung 262 98 genutzt wird

Im Falle einer Kombination mit der IMSI-Blockkennung 262 98 sind die Netzkennungen CSG-IDs, TAIs, ECGI, GUMMEI und NIDs mit dem Zuteilungsmodus „2“ eine nationale Nummernressource, die von der Bundesnetzagentur verwaltet wird. Die Nutzung dieser Kennungen in Verbindung mit gemäß Abschnitt 4.2.1 zugeteilten IMSIs ist nur nach vorheriger Zuteilung zulässig.

Bei einem Erstantrag eines Antragstellers gemäß Abschnitt 4.2.1 teilt die Bundesnetzagentur zusätzlich zu den beantragten IMSIs eine CSG-ID, einen TAI, eine ECGI, einen GUMMEI und einen NID zu.

Darüber hinaus können Antragsteller gemäß Abschnitt 4.2.1, die mehr als eine CSG-ID, einen TAI, eine ECGI, einen GUMMEI und/oder einen NID benötigen, mit dem im Rahmen der Mitteilung des Antragsverfahrens veröffentlichten Formular Anträge auf Zuteilung von zusätzlichen Kennungen stellen. Zusätzliche Kennungen werden nur zugeteilt, wenn der Bedarf plausibel begründet wurde.

Zugeteilte TAIs können in 4G-Campusnetzen im 16-Bit-Format und in 5G-Campusnetzen im 24-Bit-Format genutzt werden.

7. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 24.02.2022, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 24.02.2022 wirksam.

Begründung

A. Rechtsgrundlage

Diese Verfügung beruht auf § 1 Abs. 1 TNV. Danach kann die Bundesnetzagentur für jeden Nummernraum einen Nummernplan festlegen. Im vorliegenden Fall wird erstmalig ein Nummernraum für Campusnetze festgelegt. Dafür wird der Reserve-Nummernblock 262 98 aus dem Nummernplan für Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (Verfügung Nr. 16/2016, Amtsblatt Nr. 6/2016 vom 06.04.2016, zuletzt geändert durch Verfügung Nr. 16/2022, Amtsblatt 04/2022 vom 23.02.2022) für Campusnetze bereitgestellt.

B. Anlass

IMSIs wurden bislang ausschließlich im oben genannten Nummernplan für Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer geregelt. Nach diesem Nummernplan konnten IMSIs nur in Blöcken mit je 10 Mrd. IMSIs zugeteilt werden und dies nur an Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze, Virtuelle Mobilfunknetzbetreiber sowie Mobile Virtual Network Enabler. Hersteller von Mobilfunktechnik konnten zudem IMSIs für Testzwecke erhalten.

Betreiber von Campusnetzen konnten in der Vergangenheit zwar auf IMSIs mit dem von der ITU allgemein zur Verfügung gestellten Mobile Country Code (MCC) 999 zurückgreifen, der Bundesnetzagentur wurde aber vorgetragen, dass diese IMSIs bei bestimmten Anwendungsszenarien nicht den Anforderungen für einen störungsfreien Betrieb genügen. Es bestehe daher ein Bedarf an eindeutigen Netzkennungen.

C. Öffentliche Anhörungen

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 TNV muss vor dem Erlass eines Nummernplans eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden.

Der Entscheidung der Bundesnetzagentur über diesen Nummernplan Campusnetze liegen die Ergebnisse von zwei öffentlichen Anhörungen zugrunde.

In der ersten Anhörung ging es um grundsätzliche Methoden zur Bereitstellung von IMSIs für Campusnetze (Mitteilung Nr. 101/2020, Amtsblatt 07/2020 vom 22.04.2020). Das Ergebnis der Anhörung ist in der Mitteilung Nr. 163/2021, Amtsblatt 09/2021 vom 12.05.2021 veröffentlicht.

Wesentliches Ergebnis der Anhörung war, dass der IMSI-Block mit der Blockkennung 262 98 für eine gemeinsame Nutzung in Campusnetzen bereitgestellt werden soll. Es sollen aus diesem IMSI-Block

an Betreiber von Campusnetzen Teilblöcke mit je 10.000 MSIN zugeteilt werden. Unterstützend sollen zu den folgenden zwei Netzkennungen Regelungen getroffen werden:

- Closed Subscriber Group-IDs (CSG-IDs)
- Tracking Area Codes (TACs)

Darüber hinaus wurden weitere Netzkennungen identifiziert, deren Verwendung möglicherweise ebenfalls zu einem störungsfreien Betrieb von Campusnetzen beitragen könnte:

- E-UTRAN Cell Global Identifier (ECGI)
- Globally Unique MME Identifier (GUMMEI)
- Network-Identifier (NID)

Die Bundesnetzagentur hat dahingehend Entwürfe eines geänderten IMSI-Nummernplans und eines geänderten IMSI-Antragsverfahrens angefertigt und eine weitere öffentliche Anhörung durchgeführt (Mitteilung Nr. 164/2021, Amtsblatt 09/2021 vom 12.05.2021). Mit dieser Anhörung gab die Bundesnetzagentur interessierten Marktbeteiligten zum einen die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den erwogenen Änderungen des IMSI-Nummernplans und des IMSI-Antragsverfahrens. Zum anderen sollte im Rahmen dieser Anhörung ermittelt werden, welche Bedeutung die o.g. weiteren Netzkennungen für den Betrieb von Campusnetzen haben und was in Bezug auf die Verwaltung dieser Kennungen seitens der Bundesnetzagentur unternommen werden sollte. Hierzu bat die Bundesnetzagentur bezüglich der Netzkennungen ECGI, GUMMEI und NID jeweils um Stellungnahme zu einigen Fragen.

Von der Möglichkeit, in diesem zweiten Anhörungsverfahren eine Stellungnahme abzugeben, haben sieben Institutionen Gebrauch gemacht.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gewürdigt. Im Ergebnis wurde der zur Anhörung gestellte Entwurf an einigen Stellen geändert und um Regelungen zu ECGI, GUMMEI und NID erweitert.

Im Übrigen wurde der Nummernblock 262 98 – anders als im zur Anhörung veröffentlichten Entwurf vorgesehen – in diesem gesonderten Nummernplan für Campusnetze strukturiert. Dies erfolgte, da sich bei IMSIs für Campusnetze die Struktur des Nummernraums, der Kreis der Antragsberechtigten, das Antragsverfahren sowie die Nutzungsbedingungen von den bislang im Nummernplan geregelten IMSIs stark unterscheiden. Zudem betreffen die neuen Regelungen zu weiteren Netzkennungen nur den Fall der IMSI-Zuteilung für Campusnetze. Eine gesonderte Regelung ist übersichtlicher und besser handhabbar als ein verlängerter IMSI-Nummernplan, der an mehreren Stellen auf die Sondersituation der Campusnetze einzeln eingehen muss.

Eine Zusammenfassung und Bewertung aller eingegangenen Stellungnahmen kann der Amtsblattmitteilung 31/2022 entnommen werden.

D. Strukturierung des Nummernraums im Sinne des § 1 Nr. 1 bis 7 TNV

In dem Nummernplan Campusnetze wurde der Nummernraum des IMSI-Blockes 262 98 strukturiert und ausgestaltet. Insbesondere wurden das Format der Nummern, der Nutzungszweck, der Kreis der Antragsberechtigten und die Voraussetzungen der direkten Zuteilungen geregelt.

E. Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da sie den angestrebten legitimen Zweck, einen störungsfreien Betrieb von Campusnetzen sicherzustellen, erfüllt. Sie ist erforderlich, weil kein milderes Mittel ermittelt werden konnte. Sie ist verhältnismäßig im engeren Sinne, da in keine Rechtsposition eingegriffen wird. Die Rechte der Marktbeteiligten werden nun um die Möglichkeit erweitert, IMSIs für Campusnetze zu beantragen.

F. Inkrafttreten

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 24.02.2022 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe bestimmt, da am 24.02.2022 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird. Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums unter Abschnitt 7 des Nummernplans erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Dies ist verhältnismäßig. Da mit dem Nummernplan Campusnetze in keine Rechtsposition eingegriffen wird, sondern im Gegenteil neue Rechtspositionen geschaffen werden, gibt es keine Bedenken gegen ein Wirksamwerden am Tag nach der Veröffentlichung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 217 Absatz 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

113c 3834-3